



## Richtlinie

„Technische Mindestanforderungen  
für den Anschluss an das Gasverteilnetz  
der Städtische Werke Borna Netz GmbH“

Stand: 21.11.2011

## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die technischen Mindestanforderungen für Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashauseschlüssen beim Anschluss an das Gasverteilernetz der SWBnetz.

Die möglichen Anschlüsse unterscheiden sich in

- ⇒ Gasübernahme (Einspeisung)
- ⇒ Gasübergabe (Auspeisung)

Eine Gasübernahme erfolgt immer mit einer Gasdruckregel- und Messanlage. Die Gasübergabe kann mit einer Gasdruckregel- und Messanlage oder einen Gashauseschluss erfolgen.

Für alle Netzanschlüsse gelten die

- ⇒ gesetzlichen Bestimmungen,
- ⇒ die EN- und DIN Normen,
- ⇒ die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das DVGW-Regelwerk und
- ⇒ die technischen Mindestanforderungen der SWBnetz.

## 2. Anliegen

Anliegen dieser Richtlinie ist es, über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die EN- und DIN-Normen und die anerkannten Regeln der Technik hinaus zusätzliche technische Mindestanforderungen festzustellen.

Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist immer notwendig, unabhängig davon, ob die Netzanschlüsse durch SWBnetz oder einen Dritten geplant, errichtet, betrieben und instandgehalten werden.

## 3. Zusätzliche Technische Mindestanforderungen

### 3.1 Messeinrichtung

#### 3.1.1 Allgemeines

Die Gasmesseinrichtung dient zur Ermittlung der Gasmenge bzw. Energie und besteht aus mindestens einem oder mehreren zusammenhängenden Gasmessgeräten.

#### 3.1.2 Gaszähler

Die Gastemperatur am Gaszähler soll im Bereich von  $-10^{\circ}$  bis  $+50^{\circ}$  C liegen.

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 1 zu erfolgen. Die Abstimmung der erforderlichen Druckstufen hat mit dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Gasmessanlage zu erfolgen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar. Zur Inbetriebnahme sind Kopien der diesbezüglichen Prüfzeugnisse nach DIN EN 10204 – 3.1 zu übergeben.

Tabelle 1 – Richtwerte zur Gaszählerauswahl für Neuanlagen

Messgerät	Baugröße	Messbereich
Balgengaszähler (BGZ)	≤ G 100	≤ 1 : 160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 16 bis G 40	≤ 1 : 50
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 65 bis G 400	≤ 1 : 160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G650 bis G 1000	≤ 1 : 100
Turbinenradgaszähler (TRZ)	≤ G 100	≤ 1 : 20
Ultraschallgaszähler (USZ)	≤ G 100	≤ 1 : 50

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. In Einzelfällen kann dies zu Abweichungen von Tabelle 1 führen.

#### 3.2 Zusätzliche Einrichtungen

SWBnetz hat in Absprache mit dem Anschlussnehmer das Recht, in der Gasdruckregel- und Messanlage zusätzliche Einrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. SWBnetz ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch SWBnetz.

### 3.3 Verfahren bei Störungen an Messgeräten, amtliche Befundprüfung und Korrektur der Abrechnung

Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass das entnommene Gas nicht korrekt erfasst wird, teilt der Netzanschlussnehmer SWBnetz unverzüglich telefonisch und schriftlich mit.

Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Zählerausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgt durch SWBnetz. Die Befundprüfung wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften von einer staatlichen anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten, der sie veranlasst hat.

Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung und der Eigentümer der Messeinrichtung trägt die Kosten.

### 3.4 Anschlussleitungen

#### 3.4.1 Allgemeines

Die Anschlussleitung dient der Übernahme oder Übergabe von Erdgas oder Biogas (Biomethan) und verbindet die Gasdruckregel- und Messanlage oder den Gashausanschluss mit dem Gasverteilnetz der SWBnetz.

#### 3.4.2 Dimensionierung

Die Dimensionierung von Anschlussleitungen im Gasverteilnetz der SWBnetz erfolgt entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

- ⇒ PE: 32/63/110/160/225
- ⇒ ST: 50/100/150/200/300

Zu beachten ist die jeweilige Druckstufe.

#### 3.4.3 Gestaltung

Für die Herstellung der Anschlussleitung gibt es drei Möglichkeiten:

- ⇒ Einfach ohne Streckenarmatur (geringe Versorgungssicherheit)
- ⇒ Einfach mit Streckenarmatur (mittlere Versorgungssicherheit)
- ⇒ Schiebergruppe (hohe Versorgungssicherheit)

Die Anschlussleitung befindet sich im Eigentum von SWBnetz.

#### 3.4.4 Versorgungssicherheit

In Abhängigkeit der Gestaltung der Netzanschlussleitung ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten am Gasverteilnetz der SWBnetz kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu einer unterschiedlich starken Einschränkung der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas kommen.

Gewünschte Ersatzversorgungen bei einer Übergabe von Erdgas müssen immer vom Netzkunden getragen werden.

#### 3.4.5 Schutzstreifenbreite

Soweit SWBnetz im Sinne der G462/I, G662/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreite trifft, müssen nachfolgende Tabellenwerte eingehalten werden.

Tabelle 2 – Schutzstreifenbreite für Gasrohrleitungen

Leitung	Schutzstreifenbreite in m	
	bis PN 04	> PN 04 bis PN 16
DN		
≤ 150	4	4
> 150 bis 300		4

### 3.5 Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüsse

#### 3.5.1 Allgemeines

Gasdruckregel- und Messanlagen können der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas oder Biogas (Biomethan) dienen.

Gashausanschlüsse dienen ausschließlich der Übergabe von Erdgas und Biogas.

#### 3.5.2 Gestaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen

Bei der Gestaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen lässt SWBnetz prinzipiell zwei Möglichkeiten zu:

- ⇒ Einschienig (geringe Versorgungssicherheit)
- ⇒ Zweischienig (hohe Versorgungssicherheit)

#### 3.5.3 Versorgungssicherheit von Gasdruckregel- und Messanlagen

In Abhängigkeit der Gestaltung der GDRMA ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten an der GDRMA kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu einer Unterbrechung der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas oder Biogas kommen.

#### 3.5.4 Bedingungen in Aufstellräumen

Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlusskästen von SWBnetz oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung richten sich nach:

- ⇒ Gasdruckregel- und Messanlage ⇒ G 491
- ⇒ Gashausanschlüsse ⇒ G459/2

#### 3.5.5 Übergabestellen

Die Eigentumsgrenzen sind eindeutig festzulegen und zu dokumentieren.

Übergabestellen an Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüssen zur Gasübergabe werden bei SWBnetz nach drei Möglichkeiten festgelegt:

- ⇒ GDRMA im Eigentum SWBnetz ⇒ ausgangsseitige Schweißnaht der Erdarmatur in der Ausgangsleitung
- ⇒ GDRMA im Eigentum Netzkunde ⇒ ausgangsseitige Schweißnaht des Isolierstückes in der Eingangsleitung
- ⇒ HA ⇒ ausgangsseitige Gewindeverbindung des Reglers oder des Reglerpassstückes

#### 3.5.6 Elektrische Trennung

Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüsse zur Einspeisung und Ausspeisung von Erdgas und Biogas müssen elektrisch getrennt werden (Isolierstücke oder Isolierflansch mit Exfunkenstrecke).

#### 3.5.7 Zutritt

SWBnetz ist der Zutritt zu ihren Betriebsanlagen jederzeit zu gewähren (Messeinrichtung, Anschlussleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Gashausanschlüsse).

## 4. Ansprechpartner

Für Anfragen zu den technischen Mindestanforderungen für den Anschluss am Gasverteilnetz der SWBnetz wenden Sie sich bitte an:

Städtische Werke Borna Netz GmbH

Ansprechpartner  
Herr Wilhelm  
Am Wilhelmschacht 20  
04552 Borna

Telefon: 03433/218202  
Fax: 03433/218008  
E-mail: info@stadtwerke-borna-netz.de